S 12 Ar 644/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 Ar 644/95
Datum	15.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 70/98
Datum	20.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15. Oktober 1997 aufgehoben. Die Klage gegen den Bescheid vom 14. Juli 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 1995 wird abgewiesen.
II. Die Berufung der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen.
III. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦1944 geborene KlÃ¤gerin hat von September 1959 bis August 1960 den Beruf einer Hausgehilfin erlernt und nach ihren Angaben bis August 1961 ausgeÃ¼bt. AnschlieÃ□end ist sie bis 30.11.1972 als Textilarbeiterin versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen. Wie sich aus ihrem Versicherungsverlauf ergibt, ist sie sodann bis 15.4.1973 arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen. Es liegt diesbezÃ¼glich ein vertrauensÃ¤rztliches Gutachten Dr.Sch â□¦ vom 16.11.1972 vor, das von einer ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r sechs Wochen spricht.

Nach einer anschlieÃenden Zeit als Hausfrau hat sie sich am 16.9.1974 arbeitslos gemeldet und am 2.12.1974 wegen VerschleiÃerscheinungen im Bereich der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule berufsfÃ¶rdernde MaÃnahmen zur Rehabilitation beantragt. Die Arbeitslosigkeit ist im Versicherungsverlauf bis 15.3.1975 als nicht anrechenbar vermerkt. Vom 20.3.1975 bis 12.4.1975 hat sich eine ebenfalls nicht anrechenbare Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit angeschlossen. Vom 14.4.1975 bis 31.10.1975 ist die KlÃ¤gerin dann wieder versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen, und zwar halbtags als Raumpflegerin bei der Firma K â¦ Blumenimport, N â¦ Vom 1.11.1975 bis 22.4.1976 ist die KlÃ¤gerin arbeitslos gemeldet gewesen, unterbrochen durch eine Zeit der ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit vom 23.1. bis 11.4.1976; diesbezÃ¼glich ist aufgrund einer Begutachtung am 1.4.1976 vom VertrauensÃ¤rztlichen Dienst zum 12.4.1976 fÃ¼r den Beruf einer Textilarbeiterin ArbeitsfÃ¤higkeit festgestellt worden, eine BerufstÃ¤tigkeit ohne schweres Heben und dauerndes BÃ¼cken sei wieder mÃ¶glich. Im Zeitraum 7.5. bis 24.5.1976 hat die KlÃ¤gerin einen Pflichtbeitrag als Ausfahrerin fÃ¼r das Dental-Labor L â¦, A â¦, gezahlt. Im AnschluÃ daran hat sie sich vom 26.5.1976 bis 23.6.1976 einer medizinischen MaÃnahme zur Rehabilitation im Kurheim E â¦, Bad F â¦, unterzogen, aus der sie laut ÃrztlichemSchluÃbericht vom 23.6.1976 arbeitsfÃ¤hig mit sieben Tagen Arbeitsruhe entlassen worden ist; im Entlassungsbericht hieÃ es, MaÃnahmen der BerufsfÃ¶rderung seien nicht angezeigt. Mit Bescheiden vom 6.8.1976 und 15.11.1976 hat die Beklagte sodann einen Vorbereitungslehrgang und die Umschulung zur BÃ¼rokauffrau bewilligt, wobei sie aufgrund einer Stellungnahme ihres sozialmedizinischen Dienstes/Dr.W â¦ vom 7.3.1976 davon ausging, daÃ die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin bei weiterer AusÃ¼bung des Berufs als Textilarbeiterin gefÃ¤hrdet sei. Der weitere Versicherungsverlauf der KlÃ¤gerin stellt sich wie folgt dar: 01.07.1976 bis 10.06.1977 PflichtbeitrÃ¤ge wegen der (aus gesundheitlichen GrÃ¼nden â Ãberforderung â dann nicht abgeschlossenen) Umschulung zur BÃ¼rokauffrau; 11.06.1977 bis 5.7.1977 Anrechnungszeiten wegen Krankheit und dann â bis 06.10.1977 â Arbeitslosigkeit; 07.10.1977 bis 30.11.1977 Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft bzw. Mutterschutz; 01.12.1977 bis 31.10.1978 PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Kindererziehung (Tochter S â¦, geboren am 24.10.1977). Vom 01.12.1977 bis 23.10.1987 (dem von der KlÃ¤gerin angegebenen Ende der Erziehung) hat die Beklagte BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gespeichert. Weitere rentenrechtliche Zeiten liegen nicht vor. Vom September 1989 bis Mai 1993 ist die KlÃ¤gerin stundenweise einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung (ohne Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung) nachgegangen.

Aus dem Versicherungsverlauf ergibt sich, daÃ der Zeitraum 01.07.1972 bis 31.10.1978 36 PflichtbeitrÃ¤ge umfaÃt; im Zeitraum 01.07.1972 bis 30.11.1987 sind (nur) 24 Monate unbelegt.

Nach 1983 ist die KlÃ¤gerin erstmals im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens im September 1989 mit der Beklagten in Verbindung getreten.

Den Antrag der KlÃ¤gerin auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit vom 21.10.1993 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 14.07.1994 und Widerspruchsbescheid vom 12.10.1995 ab. Die Versicherte sei zwar

seit 30.06.1992, dem Beginn einer stationÃ¤ren Behandlung in der Neurologischen Klinik des Zentralklinikums A â¦, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch halb- bis unter vollschichtig leistungsfÃ¤hig. Ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã den Â§Â§ 43, 44 Sozialgesetzbuch â Sechstes Buch (SGB VI) bestehe jedoch nicht, da in diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenleistung nicht mehr erfÃ¼llt seien; die letzten rentenrechtlichen Zeiten seien nÃ¤mlich im Oktober 1987 zurÃ¼ckgelegt worden. Vor dem 30.06.1992 habe eine rentenrelevante Leistungsminderung fÃ¼r Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht vorgelegen. BezÃ¼glich des Gesundheitszustands und des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin lagen der Beklagten ein Gutachten des Internisten Dr.S â¦ vom 05.04.1994, ein Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Schi â¦ vom 07.06.1994 sowie zahlreiche medizinische Unterlagen vor, aus denen nach Ansicht des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten ein frÃ¼herer Eintritt eines unter vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens jedoch nicht zu belegen war.

Dr.S â¦ hatte bei der KlÃ¤gerin folgende GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt: I. Chronisches depressives Syndrom. II. Bluthochdruck. III. StimmbandlÃ¤hmung nach Operation eines Kropfrezidivs im Januar 1993. IV. Neigung zu Kreuzschmerzen bei Aufbraucherscheinungen der LendenwirbelsÃ¤ule mit geringfÃ¼gigem Wirbelgleiten des 5. LendenwirbelkÃ¶rpers auf dem 1. Kreuzbeinwirbel. V. Zervikalsyndrom bei Aufbraucherscheinungen der HalswirbelsÃ¤ule. VI. MigrÃ¤ne. Zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen war von Dr.S â¦ ausgefÃ¼hrt worden, LeistungseinschrÃ¤nkungen ergÃ¤ben sich aufgrund des Bluthochdruckleidens insofern, als die Versicherte kÃ¶rperlich schwere Arbeiten nicht mehr und kÃ¶rperlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten allenfalls kurzfristig verrichten kÃ¶nne. Wegen einer leichten SprachbeeintrÃ¤chtigung (Heiserkeit und kloÃ ige Sprache) aufgrund der bei einer zweiten Kropfoperation aufgetretenen StimmbandlÃ¤hmung kÃ¶nne die Versicherte keine TÃ¤tigkeiten mehr verrichten, bei denen sie viel sprechen mÃ¼sse; gelegentliches Sprechen sei aber durchaus zumutbar. Die VerÃ¤nderungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule erlaubten nur noch TÃ¤tigkeiten im Wechselrhythmus von Sitzen, Gehen und Stehen, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne lange einseitige KÃ¶rperhaltung und ohne Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten von mehr als 10 Kilogramm. SchlieÃ lich bestehe bei der Versicherten noch eine chronifizierte Depression mit SchlafstÃ¶rungen, Schwindelbeschwerden und vermehrter ErschÃ¶pfbarkeit. Ohne BerÃ¼cksichtigung der zuletzt genannten, das nervenÃ¤rztliche Fachgebiet betreffenden Befunde kÃ¶nne die Versicherte kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig verrichten.

Wegen der Ablehnung ihres Rentenantrags erhob die KlÃ¤gerin am 25.10.1995 Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg; sie machte den Eintritt der Erwerbsminderung bereits vor 1984 geltend.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte Befundberichte sowie Unterlagen Ã¼ber Ã¤rztliche Behandlungen der KlÃ¤gerin (Dr.E â¦, Lungen- und Bronchialheilkunde, Befundbericht vom 07.12.1995; Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.K â¦, EEG-Befund vom 12.06.1985; Nervenarzt Dr.P â¦, , Auskunft

vom 13.12.1995; Arzt fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr.Z â¦, Befundbericht vom 18.01.1996; Neurologische Klinik der Technischen UniversitÃ¤t M â¦, Arztbrief Prof.Dr.St â¦/ Dr.M â¦ vom 22.03.1973; Dr.Me â¦, Internist â¦ Kardiologie, Befundbericht vom 06.02.1996; Neurologische Klinik des Zentralklinikums A â¦ , Arztbrief Prof.Dr.StÃ¶ â¦/ Dr.Sche â¦/Dr.H â¦ vom 11.08.1992; â¦-Klinik A â¦, Arztbrief Dr.T â¦ vom 18.09.1990; Frauenarzt Dr.J â¦, Befundbericht vom 28.02.1996; Internist Dr.Pf â¦, Befundbericht vom 03.05.1996).

In einer Auskunft vom 21.05.1997 teilte der letzten Arbeitgeber der KlÃ¤gerin, die Fa â¦-Werke, dem SG mit, die KlÃ¤gerin sei vom 07.05.1991 bis 26.05.1993 als geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigte Servicekraft im AuÃendienst tÃ¤tig gewesen (Aufgaben: Lieferung der Ware und deren VerrÃ¤umung in die Regale, Pflege der Regale). Die vertragliche Arbeitszeit habe weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich betragen. Aus der vom Arbeitgeber vorgelegten Tabelle der MonatslÃ¶hne und dem Stundenlohn von 12 DM ist zu entnehmen, daÃ die KlÃ¤gerin immer unter 10 Stunden wÃ¶chentlich gearbeitet hat.

WÃ¤hrend des anhÃ¤ngigen Klageverfahrens fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin vom 22.06. bis 31.07.1996 ein stationÃ¤res Heilverfahren in der Herz-Kreislaufklinik der Beklagte in Bad W â¦ durch, aus dem die KlÃ¤gerin als vollschichtig leistungsfÃ¤hig fÃ¼r bis mittelschwere Arbeiten entlassen wurde.

Das SG holte Ã¼ber Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin (insbes. auch bezÃ¼glich des Zeitpunkts 30.06.1984) von der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie â¦ Sozialmedizin Dr.Pa â¦ ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten ein (vom 24.09.1996). In einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme (vom 28.02.1997) setzte sich Frau Dr.Pa â¦ mit ablehnenden ÃuÃerungen des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten â¦ Frau Dr.N â¦ (vom 19.11.1996) und Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Ka â¦ (vom 21.01.1997) â¦ auseinander. In einer weiteren Stellungnahme bekrÃ¤ftigte der sozialmedizinische Dienst â¦ Dr.Ka â¦ (vom 25.07.1997) â¦ seine bisherige Auffassung.

Frau Dr.Pa â¦ stellte in ihrem Gutachten vom 24.09.1996 bei der KlÃ¤gerin folgende Diagnosen: 1. Chronifizierte generalisierte AngststÃ¶rung bei depressiv-strukturierter PrimÃ¤rpersÃ¶nlichkeit; 2. migrÃ¤niforme Kopfschmerzen; 3. HalswirbelsÃ¤ulen- und LendenwirbelsÃ¤ulen-Syndrom mit gelegentlichem Wurzelreiz; 4. asthmoide Bronchitis, Bluthochdruck; 5. Recurrensparese und Hypoparathyreoidismus nach Strumarezidivoperation Januar 1993. Die Diagnosen 1 bis 3 bestÃ¼nden schon seit den siebziger Jahren; die Diagnosen unter 4 seien 1989, die Diagnose 5 erst 1993 hinzugekommen. Die AngststÃ¶rung habe spÃ¤testens 1982 ein solches AusmaÃ erreicht, daÃ die KlÃ¤gerin von da an und auch wÃ¤hrend des gesamten folgenden Zeitraums fÃ¼r eine geregelte vollschichtige BerufstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr belastbar gewesen sei. MÃ¶glich gewesen seien allenfalls stundenweise leichte Arbeiten, wie sie dann auch von der KlÃ¤gerin zeitweise ausgefÃ¼hrt worden seien. Ein Besserungsaussicht bestehe nicht.

Die Beklagte erachtete die fÃ¼r die Vergangenheit vorliegende medizinische Dokumentation fÃ¼r nicht ausreichend, um ein bereits am 30.06.1984 vorliegendes unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen zu beweisen.

Das SG verpflichtete die Beklagte mit Urteil vom 15.10.1997, der KlÃ¤gerin ab 01.10.1993 bis 30.09.1999 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen; im Ã¼brigen wies es die Klage ab. Im AnschluÃ an das Ergebnis der Begutachtung durch Frau Dr.Pa â¦ ging das SG davon aus, daÃ die KlÃ¤gerin bereits ab 1982 fÃ¼r eine geregelte vollschichtige TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr belastbar und damit erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 2SGB VI gewesen sei; daher seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 240 Abs. 2 SGB VI erfÃ¼llt. Der Rentenbeginn ergebe sich aus den Â§Â§ 101 Abs. 1, 99 Abs. 1 SGB VI abhÃ¤ngig vom Antragszeitpunkt und dem Eintritt der Erwerbsminderung. Die Rente sei nach Â§ 102 Abs. 2 SÃ¤tze 3 und 4 SGB VI zu befristen gewesen, da Frau Dr.Pa â¦ nur von einem unter vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen spreche, ohne sich darauf festzulegen, daÃ das LeistungsvermÃ¶gen bereits auf Dauer auf weniger als zwei Stunden gesunken sei.

Am 10.02.1998 ging die Berufung der Beklagten gegen dieses ihr am 19.01.1998 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung trug sie sinngemÃ¤Ã u.a. vor, da Frau Dr.Pa â¦ formuliert habe, "es spreche mehr dafÃ¼r als dagegen", daÃ die KlÃ¤gerin bereits vor 1984 keine kontinuierliche vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit mehr habe verrichten kÃ¶nnen, fehle es an der diesbezÃ¼glich erforderlichen mit an GewiÃheit grenzenden Wahrscheinlichkeit. Auch sei eine Rentenberechnung nicht mÃ¶glich, da vom SG der Monat des Eintritts der Erwerbsminderung im Jahre 1982 nicht festgestellt worden sei und sich auch nicht aus den Akten ergebe.

Der Senat zog die Verwaltungsakten der Beklagten und die Klageakten des SG bei und erholte von Frau Dr.Pa â¦ eine Stellungnahme zum Zeitpunkt des Absinkens der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin auf weniger als vollschichtig bzw. weniger als halbschichtig sowie zum Grad der Wahrscheinlichkeit der Aussagen Ã¼ber Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin.

In ihrer "gutachtlichen nervenÃ¤rztlichen Stellungnahme" vom 02.10.1998 Ã¤uÃerte Frau Dr.Pa â¦, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sei die KlÃ¤gerin ab 01.01.1983 nicht mehr vollschichtig belastbar gewesen. Ab wann in der Vergangenheit das berufliche LeistungsvermÃ¶gen auf unter halbschichtig gesunken sei, kÃ¶nne nur mit einem geringeren Grad an Wahrscheinlichkeit auf September 1989 datiert werden.

Der sozialmedizinische Dienst der Beklagten wandte im wesentlichen ein â "psychiatrisch-psychologische Stellungnahme nach Aktenlage" der FachÃ¤rztin fÃ¼r Psychiatrie â Rehabilitationswesen â Sozialmedizin Dr.med.Dipl.-Psychologin W â¦ vom 12.11.1998 -, die vorhandene medizinische Dokumentation reiche nicht aus, um die Frage des Zeitpunkts, ab wann in der Vergangenheit ein unter vollschichtiges berufliches LeistungsvermÃ¶gen

vorgelegen habe, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu beantworten.

Im Termin vom 18.05.1999 legte die KlÃ¤gerin sodann AnschluÃberufung ein und begehrte die Verurteilung der Beklagten zu einer unbefristeten Rentenleistung. Einen Antrag der Beklagten auf Ablehnung der SachverstÃ¤ndigen Frau Dr.Pa â¦ wegen Besorgnis der Befangenheit verwarf der Senat gleichzeitig als verspÃ¤tet und damit unzulÃ¤ssig.

Der Senat setzte sodann die Beweisaufnahme fort und holte von der Ãrztin fÃ¼r Pharmakologie & Toxikologie sowie Psychiatrie, Psychotherapie Dr.Schl â¦ ein medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten ein, insbesondere zu der Frage, welches â vor allem quantitative â berufliche LeistungsvermÃ¶gen bei der KlÃ¤gerin ab Oktober 1987 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kÃ¶nne.

Frau Dr.Schl â¦ stellte bei der KlÃ¤gerin eine schwere neurotische StÃ¶rung auf dem Boden einer PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung fest; hierbei handle es sich um eine FrÃ¼hstÃ¶rung und es bestÃ¼nden erhebliche Ich-FunktionsstÃ¶rungen. Nach der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegebenen Internationalen Klassifikation psychischer StÃ¶rungen (ICD 10) lÃ¤gen bei der KlÃ¤gerin eine Dysthymie, eine generalisiere AngststÃ¶rung und eine Ã¤ngstliche (vermeidende) PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung vor.

Aus dem medizinischen Erfahrungswissen lieÃen sich zum LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin retrospektiv keine prÃ¤ziseren quantifizierenden Aussagen treffen. Es gebe keinen medizinischen oder psychologischen Test, mit dem sich zum jetzigen Zeitpunkt die Schwere der 1987 bestehenden psychischen Behinderung objektiv erfassen lieÃe. Die Frage, ob bei der KlÃ¤gerin 1987 bereits ein unter vollschichtiges berufliches LeistungsvermÃ¶gen vorgelegen habe, kÃ¶nne aus medizinischer Sicht nicht exakt beantwortet werden. Aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der aktuellen Untersuchung ergebe sich eine progrediente Symptomatik.

Der Senat hat sodann im Hinblick auf die Schwierigkeit der medizinischen Beurteilung von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Ki â¦ ein weiteres medizinisches SachverstÃ¤ndigengutachten eingeholt (vom 10.11.2000).

Dr.Ki â¦ fÃ¼hrte aus, es dÃ¼rfte Ã¤rztlicherseits Ãbereinstimmung bestehen, daÃ es sich bei der KlÃ¤gerin um eine dekompensierte neurotische StÃ¶rung handle. Ab wann der Zeitpunkt der endgÃ¼ltigen Dekompensation anzusetzen sei, sei jedoch aus seiner Sicht praktisch nicht mÃ¶glich zu entscheiden. Vor allen Dingen sei es aufgrund der vorliegenden Befunde nicht mÃ¶glich, eine eindeutige sozialmedizinische ZÃ¤sur fÃ¼r den Zeitpunkt Dezember 1987 festzulegen. DaÃ bereits zu Beginn des Jahres 1970 eine generalisierte AngststÃ¶rung bei der KlÃ¤gerin vorgelegen haben sollte, ergebe sich aus den aus der damaligen Zeit vorliegenden Befunden nicht. Es bestÃ¼nden keine Zweifel daran, daÃ zum heutigen Zeitpunkt die KlÃ¤gerin nicht mehr in der Lage sei, einer ErwerbstÃ¤tigkeit mit der notwendigen RegelmÃ¤Ãigkeit nachzugehen. Es lasse sich jedoch nicht mit Wahrscheinlichkeit aussagen, daÃ eine zeitlich eingeschrÃ¤nkte

LeistungsfÃ¤higkeit bereits ab Dezember 1987 vorgelegen habe. Die Tatsache, daÃ dies nicht mÃ¶glich sei, beruhe dabei zum einen darauf, daÃ die medizinische â insbesondere auch die psychiatrische â Dokumentation lÃ¼ckenhaft sei; die frÃ¼heren Untersucher bis zum Jahre 1994 seien nÃ¤mlich nicht mit der Frage der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit befaÃt worden. Zum andern beruhe sie darauf, daÃ gerade bei psychoreaktiven Krankheitsbildern eine retrospektive Beurteilung oft nicht mÃ¶glich sei (wohingegen sich diese MÃ¶glichkeit bei endogenen Psychosen manchmal ergebe). Zusammenfassend sei festzustellen, daÃ bei der KlÃ¤gerin â Ã¼berschaubar bereits seit Beginn der siebziger Jahre â eine neurotische Depression bei einer primÃ¤r psychasthenischen, einfach strukturierten, wenig durchsetzungsfÃ¤higen PersÃ¶nlichkeit vorliege. DaÃ diese GesundheitsstÃ¶rung, die bereits seit knapp 30 Jahren Ã¼berschaubar sei, zu einer BeeintrÃ¤chtigung der LeistungsfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt habe, sei nicht zu bezweifeln. Ab Dezember 1987 habe die KlÃ¤gerin vollschichtig nur noch kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache Arbeiten verrichten kÃ¶nnen, wie z.B. als Textilarbeiterin, Ladenhilfe oder Hilfsarbeiterin. Eine UmstellungsfÃ¤higkeit in diesem Berufsspektrum sei ab Dezember 1987 noch gegeben gewesen. Nicht mehr zumutbar gewesen seien Schicht- oder Akkordarbeit, Arbeiten, die eine gewisse psychische Belastbarkeit erfordert hÃ¤tten, sowie Arbeiten unter Exposition gegenÃ¼ber physikalischen oder chemischen Reizen. BeschrÃ¤nkungen hinsichtlich des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte hÃ¤tten ab Dezember 1987 nicht bestanden. Der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin habe sich ab 1987 offenbar verschlechtert. Diese Verschlechterung bestehe darin, daÃ das AusmaÃ der psychischen StÃ¶rungen zugenommen habe. Als Termin sei â sofern dies retrospektiv Ã¼berhaupt mÃ¶glich sei â der Zeitpunkt der Gutachtenserstellung durch Frau Dr. Pa â¦ anzunehmen, nÃ¤mlich der September 1996.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15.10.1997 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 14.07.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.1995 abzuweisen.

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 15.10.1997 zurÃ¼ckzuweisen und die Beklagte unter AbÃ¤nderung dieses Urteils sowie unter Aufhebung des Bescheides vom 14.07.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.10.1995 zu verurteilen, ihr ab 01.10.1993 unbefristete Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Augsburg vom 15.10.1997 ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet, weil die KlÃ¤gerin gegen die Beklagte keinen

Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit (verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit) hat.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin ist wegen der Antragstellung am 21.10.1993, also nach dem 31.03.1992, nicht mehr nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) und ihrer Nebengesetze (hierunter insbesondere das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz â□□ ArVNG -) zu beurteilen, sondern nach denjenigen des SGB VI, vgl. Â§ 300 Abs. 1 und 2 SGB I SGB VI. Dies ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin jedoch im Ergebnis ohne rechtliche Auswirkungen, da die fÃ¼r den vorliegenden Fall wesentlichen Vorschriften in beiden Gesetzen praktisch Ã¼bereinstimmen. Die im folgenden zitierten Rechtsgrundlagen sind die bis 31.12.2000 geltenden Normen, da die KlÃ¤gerin einen bis dahin bereits bestehenden Anspruch geltend macht, und durch das Gesetz zur Reform der Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I S. 1827) keine Ã□nderung eingetreten ist, die fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstig wÃ¤re, so daÃ□ sie auch ab 1.1.2001 keinen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung hat (vgl. insbesondere Art. 1 Nr. 8 Abs. 3, Nr. 10 und Nr. 42 des Gesetzes vom 20.12.2000).

Der Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit setzt zunÃ¤chst voraus, daÃ□ in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit gezahlt worden sind, vgl. Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Diese Voraussetzung wÃ¤re unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden AufschubtatbestÃ¤nde, vgl. Â§Â§ 43 Abs. 3, 44 Abs. 4 SGB VI letztmalig dann erfÃ¼llt, wenn die Erwerbsminderung spÃ¤testens im Dezember 1987 eingetreten wÃ¤re (der maÃ□gebliche â□□ durch AufschubtatbestÃ¤nde verlÃ¤ngerte â□□ FÃ¼nfjahreszeitraum 01.07.1972 bis 30.11.1987 umfaÃ□t 36 Pflichtbeitragsmonate und 24 unbelegte Monate).

Insbesondere wird der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren nicht durch eine ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit noch weiter verlÃ¤ngert, die vor dem 31.12.1983 begonnen und bis zum Eintritt der Erwerbsminderung angedauert hÃ¤tte, 43 Abs. 3 Nr. 1, 44 Abs. 4 SGB VI (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 22.4.1992 5 RJ 74/91 = SozR 3-2200 Â§ 1259 RVO Nr. 12). Die KlÃ¤gerin ist nÃ¤mlich zum 16.4.1973 fÃ¼r ihren Beruf als Textilarbeiterin vom vertrauensÃ¤rztlichen Dienst gesundgeschrieben worden, da sie sonst (dies wÃ¼rde aus dem Versicherungsverlauf hervorgehen) mangels ErschÃ¶pfung dieses Anspruchs weiter Krankengeld bezogen und eine Anrechnungszeit zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tte â□□ dies um so mehr, als sie sich damals entschlossen hatte, Hausfrau zu sein; in dieser Situation wÃ¼rde ein Verzicht auf zustehendes Krankengeld jeder Lebenserfahrung widersprechen. Damit ist die LÃ¼cke vom 1.5.1973 bis 31.3.1975 (23 Monate) nicht schlieÃ□bar (ab 1.4.1975 bis 23.10.1987 ist der Versicherungsverlauf dann lÃ¼ckenlos). Durch die Aufnahme der BeschÃ¤ftigung als Raumpflegerin vom 14.4. bis 31.10.1975 hat sich die ArbeitsunfÃ¤higkeit zunÃ¤chst nach diesem Beruf gerichtet. Den zuletzt â□□ ab 24.5.1976 â□□ ausgeÃ¼bten Beruf einer Ausfahrerin hat die KlÃ¤gerin nicht krankheitsbedingt, sondern wegen Beginns der berufsfÃ¶rdernden MaÃ□nahmen aufgegeben. AnlÃ¤Ã□lich der letzten im

Versicherungsverlauf dokumentierten ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit (im AnschluÃ□ an die berufsfÃ¶rdernden MaÃ□nahmen) vom 11.6. bis 5.7.1977 ist die KlÃ¤gerin offensichtlich gesundgeschrieben worden; sie hÃ¤tte nÃ¤mlich nach der bisherigen Bezugsdauer von Krankengeld (selbst wenn man unzulÃ¤ssigerweise bis zum Ende der BeschÃ¤ftigung als Textilarbeiterin zurÃ¼ckginge: vom 30.11.1972 bis 5.7.1977 nur insgesamt etwa 42 Wochen ArbeitsunfÃ¤higkeit) noch Anspruch auf dieses gehabt und es auch sicher beansprucht, wenn nur die Voraussetzungen dafÃ¼r (ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit) vorgelegen hÃ¤tten. Wie sich aus den Darlegungen von Frau Dr.Schl â□¦ und Dr.Ki â□¦ zweifelsfrei ergibt, kÃ¶nnen die Auswirkungen der fÃ¼r die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin entscheidenden psychischen Erkrankung nicht in die Vergangenheit zurÃ¼ck exakt genug beurteilt werden, somit eben auch nicht fÃ¼r die Zeit vor dem 1.1.1984. Es ist jedenfalls bei der LÃ¼ckenhaftigkeit der medizinischen Dokumentation ausgeschlossen, eine etwaige ArbeitsunfÃ¤higkeit, die Ã¼ber den 5.7.1977 hinaus viele Jahre hinweg hÃ¤tte andauern mÃ¼ssen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Sonstige AufschubtatbestÃ¤nde liegen ersichtlich nicht vor.

Die KlÃ¤gerin ist vor 1988 noch nicht im Sinn des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI berufsunfÃ¤hig gewesen. Hiernach sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃ□t hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Das Vorliegen der hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit ist bei der KlÃ¤gerin jedenfalls vor 1988 nicht beweisbar.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin war bereits vor 1988 eingeschrÃ¤nkt. Sie konnte nÃ¤mlich bei der MÃ¶glichkeit eines Wechsels von Sitzen, Gehen und Stehen kÃ¶rperlich leichte und geistig einfache Arbeiten noch vollschichtig (d.h. etwa acht Stunden tÃ¤glich) verrichten. HÃ¤ufiges BÃ¼cken war dabei ebensowenig zumutbar wie lange einseitige KÃ¶rperhaltungen, Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten von mehr als 10 Kilogramm, Schicht- oder Akkordarbeit, Arbeiten, die eine gewisse psychische Belastbarkeit erfordert hÃ¤tten, sowie Arbeiten unter Exposition gegenÃ¼ber physikalischen oder chemischen Reizen. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte lagen mangels entsprechender Befunde nicht vor; die KlÃ¤gerin konnte die durchschnittlich erforderlichen FuÃ□wege zurÃ¼cklegen (vgl. hierzu Urteil des Bundessozialgerichts â□□ BSG â□□ vom 17.12.1991 â□□ 13/5 RJ 73/90 = SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10).

Dieses vor 1988 bestehende berufliche LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ergibt sich aus den im Verwaltungsverfahren erstatteten Gutachten des Internisten Dr.S â¦ und des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Schi â¦, vor allem aber aus den im Berufungsverfahren eingeholten Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Pharmakologie & Toxikologie sowie Psychiatrie â Psychotherapie Dr.Schl â¦ und des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Ki â¦ Der Senat schlieÃt sich den Aussagen dieser schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden Gutachten an.

Bei der KlÃ¤gerin haben ab einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt bereits vor 1988 folgende GesundheitsstÃ¶rungen vorgelegen: I. Neurotische StÃ¶rung. II. MigrÃ¤niforme Kopfschmerzen. III. Bluthochdruck. IV. Neigung zu Kreuzschmerzen bei Aufbraucherscheinungen der LendenwirbelsÃ¤ule mit geringfÃ¼gigem Wirbelgleiten des 5. LendenwirbelkÃ¶rpers auf dem 1. Kreuzbeinwirbel sowie Zervikalsyndrom bei Aufbraucherscheinungen der HalswirbelsÃ¤ule mit gelegentlichem Wurzelreiz. Diese GesundheitsstÃ¶rungen haben nur die oben aufgefÃ¼hrten qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen bedingt, nicht jedoch eine zeitliche BeschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens bewirkt. FÃ¼r das berufliche LeistungsvermÃ¶gen entscheidend ist die neurotische StÃ¶rung.

Die KlÃ¤gerin ist vor 1988 noch nicht berufsunfÃ¤hig gewesen, auch wenn ihr berufliches LeistungsvermÃ¶gen â wie oben dargelegt â bereits eingeschrÃ¤nkt war und sie ihren zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf als Ausfahrerin wohl nicht mehr ausÃ¼ben konnte. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 RVO Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.27

und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr.5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist die KlÃ¤gerin hÃ¶chstens der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45), zuzuordnen.

Als ungelernter Arbeiterin waren der KlÃ¤gerin alle BerufstÃ¤tigkeiten sozial zumutbar, denen sie kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen war. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es damit grundsÃ¤tzlich nicht. Auch lag bei der KlÃ¤gerin vor 1988 weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit auch bei einer Versicherten erforderlich machen wÃ¼rde, die der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Ob der KlÃ¤gerin ein Arbeitsplatz tatsÃ¤chlich hÃ¤tte vermittelt werden kÃ¶nnen, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI, daÃ nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und daÃ hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr. 8).

Die KlÃ¤gerin, die vor 1988 nicht berufsunfÃ¤hig war, weil sie jedenfalls in einem anderen als dem bisherigen Beruf noch vollschichtig arbeiten konnte, war erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinn des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI, weil sie damals die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht erfÃ¼llt hat. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind nÃ¤mlich solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie die KlÃ¤gerin vor 1988 â eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei war die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der Eintritt des unter vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens noch im Dezember 1987 (wie fÃ¼r einen Rentenanspruch erforderlich), ist zwar gut mÃ¶glich, lÃ¤Ãt sich aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen, d.h. so, daÃ kein VernÃ¼nftiger daran noch zweifelt; dies wÃ¤re jedoch erforderlich (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz â SGG -, Â§Â§ 118 Rdnr.5, 128 Rdnr. 3 mit weiteren Nachweisen). GrundsÃ¤tzlich lÃ¤Ãt der Begriff der "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" einen gewissen Rest an Unsicherheit zu (vgl. Meyer-Ladewig a.a.O.). Das Gericht darf und muÃ sich in tatsÃ¤chlich zweifelhaften FÃ¤llen mit einem fÃ¼r das praktische Leben brauchbaren Grad von GewiÃheit begnÃ¼gen, der den Zweifeln Einhalt gebietet, ohne sie vÃ¶llig auszuschlieÃen (so BGH-Urteil vom 17.02.1970 â III ZR 139/67 = BGHZ 53, 245, 256); es muÃ fÃ¼r

den Richter das GefÃ¼hl des Zweifels beseitigt sein (zu dieser Formulierung vgl. BSG-Urteil vom 27.03.1958 â 8 RV 387/55 = BSGE 7, 103, 106; vgl. auch BSG-Urteil vom 05.05.1993 â 9/9a RV 1/92 = Breith 1994, 46, 47). Dies ist im vorliegenden Fall insbesondere im Hinblick auf die Ã¼berzeugenden Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Pharmakologie & Toxikologie sowie Psychiatrie Psychotherapie Dr.Schl â¦ und des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Ki â¦ nicht erreichbar. Beide SachverstÃ¤ndige haben Ã¼berzeugend dargelegt, daÃ die Auffassung von Frau Dr.Pa â¦, es sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, daÃ die KlÃ¤gerin bereits seit 1983 nicht mehr vollschichtig leistungsfÃ¤hig sei, wegen der Besonderheit des Krankheitsbildes und der fehlenden Dokumentation nicht haltbar ist.

So weist Frau Dr.Schl â¦ darauf hin, daÃ sich aus dem medizinischen Erfahrungswissen zum LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin retrospektiv keine prÃ¤zisen quantifizierenden Aussagen treffen lassen. Es gibt keinen medizinischen oder psychologischen Test, mit dem sich zum jetzigen Zeitpunkt die Schwere der 1987 bestehenden psychischen Behinderung objektiv erfassen lÃ¤Ãt. Aus dem Akteninhalt und den Ergebnissen der aktuellen Untersuchungen ergibt sich eine progrediente Symptomatik.

Im AnschluÃ an Dr.Ki â¦ ist bei der KlÃ¤gerin von einer dekompensierten neurotischen StÃ¶rung auszugehen. Wann der Zeitpunkt der endgÃ¼ltigen Dekompensation anzusetzen ist, ist jedoch nicht mÃ¶glich zu entscheiden. Vor allen Dingen ist es aufgrund der vorliegenden Befunde unmÃ¶glich, eine eindeutige sozialmedizinische ZÃ¤sur fÃ¼r den Zeitpunkt Dezember 1987 festzulegen. DaÃ bereits zu Beginn des Jahres 1970 eine generalisierte AngststÃ¶rung bei der KlÃ¤gerin vorgelegen haben sollte, wie Frau Dr.Pa â¦ meint, ergibt sich aus den aus der damaligen Zeit vorliegenden Befunden nicht. Es bestehen keine Zweifel daran, daÃ zum heutigen Zeitpunkt die KlÃ¤gerin nicht mehr in der Lage ist, einer ErwerbstÃ¤tigkeit mit der notwendigen RegelmÃ¤Ãigkeit nachzugehen. Es lÃ¤Ãt sich jedoch nicht mit Wahrscheinlichkeit aussagen, daÃ eine zeitlich eingeschrÃ¤nkte LeistungsfÃ¤higkeit bereits ab Dezember 1987 vorgelegen hat. Die Tatsache, daÃ dies nicht mÃ¶glich ist, beruht dabei zum einen darauf, daÃ die medizinische â insbesondere auch die psychiatrische â Dokumentation lÃ¼ckenhaft ist; die frÃ¼heren Untersucher â bis zum Jahre 1994 â sind nÃ¤mlich nicht mit der Frage der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit befaÃt worden. Zum andern beruht sie darauf, daÃ gerade bei psychoreaktiven Krankheitsbildern eine retrospektive Beurteilung oft nicht machbar ist (wohingegen sich diese MÃ¶glichkeit bei endogenen Psychosen manchmal ergibt).

Damit steht fest, daÃ die KlÃ¤gerin, bei der die Erwerbsminderung erst nach Dezember 1987 eingetreten ist, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nicht erfÃ¼llt.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind auch nicht nach den Â§Â§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 SGB VI in Verbindung mit Â§ 53 SGB VI erfÃ¼llt, weil es keinerlei Hinweise darauf gibt, daÃ die ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten wÃ¤re, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist

(Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, Wehr- oder ZivildienstbeschÃ¤digung, Gewahrsam im Sinne des Â§ 1 des HÃ¤ftlingshilfegesetzes, Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung).

Der KlÃ¤gerin hilft auch nicht die MÃ¶glichkeit der Â§Â§ 241 Abs. 2, 240 Abs. 2 SGB VI, da sie die Zeit ab Januar 1984 nicht voll mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt hat und sie auch nicht mehr mit solchen Zeiten belegen kann.

Freiwillige BeitrÃ¤ge, die im vorliegenden Fall als Anwartschaftserhaltungszeiten in Betracht kÃ¤men, hÃ¤tten jeweils bis zum 31.12. des Jahres, fÃ¼r das sie gelten hÃ¤tten sollen, gezahlt werden mÃ¼ssen, vgl. Â§ 1418 Abs. 1 RVO, bzw. â□□ ab 1992 â□□ bis zum 31.3. des Folgejahres, vgl. 197 Abs. 2 SGB VI.

Eine Zulassung der KlÃ¤gerin zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung ist nicht mÃ¶glich. Es kann vorliegend dahinstehen, ob hinsichtlich der VersÃ¤umung der Zahlungsfrist von freiwilligen BeitrÃ¤gen unter der Geltung der RVO Wiedereinsetzung in der vorigen Stand gemÃ¤Ã□ Â§ 27 Sozialgesetzbuch â□□ Zehntes Buch (SGB X) zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re. Denn eine etwa statthafte Wiedereinsetzung wÃ¤re schon deshalb nicht mÃ¶glich, weil nicht erkennbar ist, daÃ□ die KlÃ¤gerin ohne ihr Verschulden gehindert gewesen wÃ¤re, freiwillige BetrÃ¤ge rechtzeitig zu entrichten. Die bei der KlÃ¤gerin mÃ¶glicherweise vorhandene Unkenntnis Ã¼ber die gesetzlichen Regelungen â□□ insbesondere betreffend die MÃ¶glichkeit, durch Entrichtung freiwilliger BetrÃ¤ge die Rentenanwartschaft zu erhalten â□□ ist einem Unverschulden an der SÃ¤umnis nicht gleichzusetzen; dies folgt aus dem Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t bei der VerkÃ¼ndung von Gesetzen (vgl. hierzu BSG SozR 3-1300 Â§ 27 SGB X Nr.3 â□□ insbesondere S.14 ff. -). Aus eben diesem Grund scheitert auch eine Zulassung zur nachtrÃ¤glichen Beitragszahlung aufgrund des vor dem 01.01.1992 geltenden Rechtsinstituts der NachsichtgewÃ¤hrung â□□ oder fÃ¼r die Zeit nach dem 31.12. 1991 â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 197 Abs.3 SGB VI.

Eine Berechtigung der KlÃ¤gerin, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die nicht belegten Zeiten ab MÃ¤rz 1985 nachzuzahlen, kann auch nicht Ã¼ber einen sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruch begrÃ¼ndet werden, da dieser einen Beratungsfehler voraussetzt (vgl. u.a. BSG SozR 1200 Â§ 14 SGB I Nr. 15 und 25; SozR 3-1200 Â§ 14 SGB I Nr. 5 und 6). Ein Gelegenheit, die KlÃ¤gerin zu beraten, hat sich nach 1983 fÃ¼r die Beklagte jedenfalls nicht mehr rechtzeitig (d.h. spÃ¤testens noch 1987) ergeben, da die KlÃ¤gerin nach 1983 erstmals im Rahmen eines KontenklÃ¤rungsverfahrens im September 1989 mit der Beklagten in Verbindung getreten ist. Zu diesem Zeitpunkt ist es bereits nicht mehr mÃ¶glich gewesen, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r 1987 und 1988 zu entrichten.

Da bei der KlÃ¤gerin die Erwerbsminderung erst nach Dezember 1987 eingetreten ist und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch beim Eintritt der Erwerbsminderung nach Dezember 1987 nicht mehr vorliegen und auch nicht mehr herstellbar sind, die KlÃ¤gerin somit keinen Rentenanspruch hat, war auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG Augsburg vom 15.10.1997

aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die AnschluÃberufung der KlÃ¤gerin war dementsprechend zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024